



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-4810-009799

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.09.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine gesetzliche Regelung gefordert, wonach Personen, die Veranstaltungstickets erworben haben, bei einem Weiterverkauf dieser Tickets keinen höheren als den von ihnen bezahlten Preis verlangen dürfen.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, bei großen Sportereignissen und Konzerten von erfolgreichen Künstlern komme es zu einer künstlichen Verknappung von Tickets, weil einzelne Personen Tickets zu überhöhten Preisen weiterverkaufen würden, um sich hierdurch zu bereichern. Durch die geforderte Verbotsregelung, die etwa als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet werden könne, wären Verbraucher vor einer zweifelhaften Geschäftspraktik geschützt, die mit keinerlei unternehmerischem Risiko verbunden sei und keine wertschöpfende Dienstleistung für den Endverbraucher darstelle.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 83 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen elf Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Ausschuss stellt zunächst klar, dass auch für den Weiterverkauf von Veranstaltungstickets das verfassungsrechtlich verankerte Prinzip der Vertragsfreiheit gilt (Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes). Danach steht es Käufern grundsätzlich frei, Verträge über einen Weiterverkauf der von ihnen erworbenen Tickets mit Personen und Inhalten ihrer Wahl zu schließen. Auf der anderen Seite haben Veranstalter mitunter ein Interesse daran, einen Zweitmarkt einzuschränken, auf dem sich nur noch die zahlungskräftigsten Käufer ein Ticket leisten können und dadurch ein soziales Preisgefüge unterlaufen wird. Aus diesem Grund sind bereits nach geltender Rechtslage Einschränkungen des Weiterverkaufs durch den Veranstalter zum Schutz seiner Interessen zulässig.

Der Ausschuss stellt zudem fest, dass der „Kauf eines Tickets“ für eine Veranstaltung rechtlich als Abschluss eines Vertrages einzuordnen ist, der zu dem Besuch der Veranstaltung berechtigt. Die Veranstalter können den „Weiterverkauf“ von Veranstaltungstickets, die wegen oder der Möglichkeit der Personalisierung als qualifizierte Legitimationspapiere im Sinne des § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu qualifizieren sind, allerdings dadurch verhindern, dass sie in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) den „Weiterverkauf“ insgesamt oder unter bestimmten Bedingungen untersagen. Die konkrete Ausgestaltung als personalisierte Tickets in Verbindung mit den Weiterverkaufsbedingungen in den AGB der Veranstalter sind rechtlich als Abtretungsbeschränkungen zu qualifizieren.

Wird eine derartige Abtretungsbeschränkung allerdings in AGB mit einem Verbraucher vereinbart, so ist eine solche in einem Vertrag nur wirksam, wenn hierbei die rechtliche Vorgabe des § 308 Nummer 9 Buchstabe b BGB eingehalten wird. Diesbezüglich weist der Ausschuss darauf hin, dass die Regelung durch das Gesetz für faire Verbraucherverträge im Jahr 2021 eingefügt wurde (vgl. BGBl. I 2021 Seite 3433). In dieser Vorschrift wurde die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zum Ausschluss von Abtretungen auf Grundlage der allgemeinen AGB-rechtlichen Vorgabe des Verbots unangemessener Benachteiligungen nach § 307 Absatz 1 BGB im BGB verankert. Nunmehr ist nach § 308 Nummer 9 Buchstabe b BGB eine Bestimmung in AGB unwirksam, durch die die Abtretbarkeit eines Rechts ausgeschlossen wird, das der Verbraucher gegen den Verwender der AGB hat und bei dem es sich nicht um einen



auf Geld gerichteten Anspruch handelt, wenn beim Verwender kein schützenswertes Interesse an dem Abtretungsausschluss besteht oder berechnigte Belange des Vertragspartners an der Abtretbarkeit des Rechts das schützenswerte Interesse des Verwenders an dem Abtretungsausschluss überwiegen. Der BGH, dessen Rechtsprechung in § 308 Nummer 9 Buchstabe b BGB überführt wurde, hatte im Jahr 2008 entschieden, dass berechnigte Interessen des Verwenders von AGB an einer Beschränkung der Abtretung der Besuchsrechte sowohl Sicherheitsbelange als auch die Aufrechterhaltung eines sozialen Preisgefüges sein können (vgl. BGH, Urteil vom 11. September 2008 – I ZR 74/06). Ein privater Käufer von Tickets hat auf der anderen Seite ein besonderes Interesse daran, zum Beispiel im Verhinderungsfall sein Ticket zurückzugeben beziehungsweise an Dritte zu veräußern.

Dazu merkt der Petitionsausschuss an, dass die Frage, ob eine Klausel zum Ausschluss oder zur Beschränkung der Abtretung den AGB-rechtlichen Anforderungen genügt, nur unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls beurteilt werden kann. Dabei obliegt die Beurteilung den zuständigen Gerichten. Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hat im Jahr 2020 – auf Grundlage des § 307 Absatz 1 BGB – eine Klausel für wirksam erachtet, die einen „Weiterverkauf“ der Tickets zur Wahrung des sozialen Preisgefüges nur zu dem von Ticketerwerber gezahlten Preis zuzüglich maximal 25 Prozent zuließ (OLG Celle, Urteil vom 27. Februar 2020 – 13 U 18/19, Randnummer 59 ff.).

Handelt es sich demgegenüber nicht um einen privaten Weiterverkauf, sondern um einen gewerblichen Kauf und Weiterverkauf von Tickets, hat der Veranstalter die Möglichkeit, einen solchen mit Gewinnerzielungsabsicht betriebenen Kauf und Weiterverkauf von Tickets zu unterbinden. So hat der BGH in einer Entscheidung im Jahr 2008 hinsichtlich einer AGB-Klausel, die nur eine private Nutzung der Tickets zuließ, keine Bedenken gesehen. Im Falle des Verstoßes kann so auch gegen die gewerblichen Käufer und Weiterverkäufer, zum Beispiel gemäß den Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), vorgegangen werden (vgl. BGH, Urteil vom 11. September 2008 – I ZR 74/06).

Dazu macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass durch das am 28. Mai 2022 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht (vgl. BGBl. I 2021 Seite 3504) in Nummer 23a des Anhangs zu § 3 Absatz



3 UWG ein neuer Unlauterkeitstatbestand eingefügt wurde, der die bestehende Rechtsprechung durch einen neuen Verbraucherschützenden Verbotstatbestand ergänzt. Hiernach ist der Wiederverkauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen an Verbraucher stets unlauter, wenn der Unternehmer diese Eintrittskarten unter Verwendung solcher automatisierter Verfahren erworben hat, die dazu dienen, Beschränkungen in Bezug auf die Zahl der von einer Person zu erwerbenden Eintrittskarten oder in Bezug auf andere für den Verkauf von Eintrittskarten geltende Regeln zu umgehen.

Ob es sich um einen privaten oder gewerblichen Weiterverkäufer handelt, muss im Einzelfall beurteilt werden. Dabei ist nicht jede Privatperson als privater Weiterverkäufer anzusehen. Wenn eine Privatperson regelmäßig Tickets gewinnbringend weiterveräußert, ist es durchaus möglich, dass ein Gericht dies als gewerblichen Weiterverkauf einstuft.

Nach alledem ist der Petitionsausschuss vor dem Hintergrund des Dargelegten der Auffassung, dass das Zivilrecht bereits hinreichende Möglichkeiten für Veranstalter beinhaltet, den Weiterverkauf von Veranstaltungstickets – unter Beachtung der berechtigten Interessen von Privatpersonen – einzuschränken. Von diesen Möglichkeiten machen die Veranstalter nach Feststellung des Ausschusses auch regelmäßig Gebrauch. Aus diesem Grund vermag der Ausschuss das mit der Petition vorgetragene Anliegen, eine weitere Verbotsnorm einzuführen, nicht zu unterstützen. Vielmehr hält der Petitionsausschuss die dargelegte Rechtslage für sachgerecht und angemessen, da mit ihr den Interessen von Veranstaltern und Verbrauchern gleichermaßen Rechnung getragen wird. Einen gesetzgeberischen oder anderweitigen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe sieht er deshalb nicht. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.